

FRIEDHOFGEBÜHRENSATZUNG

der Ortsgemeinde Mettweiler

vom 30. Dezember 2002 in der Fassung vom 13. April 2022

Nr. I geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren vom 26.10.2016

Nr. III geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren vom 13.04.2022



§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 06.12.2001 außer Kraft.

Mettweiler, den 30. Dezember 2002

gez. Kurt Weingarh
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 125,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte als Rasengrab an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 850,00 € |

II. Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|---------|
| Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Doppelgrabstätte | 20,00 € |
|--|---------|

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte (Doppelkammer in der Urnenwand) für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach Nr. I.1 | 850,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr | 40,00 € |
| 3. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Nr. 1 erhoben. | |
| 4. Beisetzung einer zweiten Urnen in einer Urnenreihengrabstätte je Jahr der Verlängerung | 40,00 € |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Die Grabanfertigung lässt die Gemeinde durch ein gewerbliches Unternehmen ausführen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|----------|
| 1. Für die Benutzung werden bei jeder Aufbahrung eines Verstorbenen erhoben | 100,00 € |
| 2. Dauert die Benutzung länger als 4 Tage (96 Stunden), so werden für jeden angefangenen Tag erhoben | 25,00 € |
| 3. Für das vorübergehende Einstellen werden je Tag erhoben | 40,00 € |
| 4. Die Reinigung der Leichenhalle ist von den Angehörigen des Verstorbenen vorzunehmen. Wird die Reinigung nicht vorgenommen, so lässt die Ortsgemeinde diese durch Dritte ausführen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. | |